

Noch weniger konnte die zweite Behauptung, daß nämlich die Collatur über die Kirche zu Weigsdorf ein alleiniges Recht der Herren von Friedland sei, nach dem, was vorausgegangen, erwiesen werden.

In frühester Zeit übten nämlich die Herren auf Seidenberg und Friedland mit den Herren auf Weigsdorf, die zur Erbauung der Kirche große Opfer gebracht, die Collatur gemeinschaftlich aus. Daher konnte Adam v. Penzig auf Wilkau, Klostervogt zu Marienthal, von den Gebrüdern Hans und Joachim v. Schwaniß auf Weigsdorf dazu aufgefordert, im Jahre 1575 in einer besondern Schrift über das Weigsdorfer Kirchlehn vor männiglich bekennen, „daß er von Herrn Hieronym. Löbel, weiland Pfarrherrn zu Weigsdorf, bei seinem Leben oft gehört, daß die v. Schwaniß drei Theil vom Kirchlehn haben und die v. Biberstein nur ein Theil — daß die v. Schwaniß zur Kirchrechnung eingeladen und gefordert und die v. Biberstein durch ihre Hauptleute die Kirchrechnung hätten halten helfen — daß von den v. Biberstein allwege ein Kirchvater, sowohl von den v. Schwaniß auch ein Kirchvater bestellt worden.“ —

Späterhin maßen sich aber die Freiherrn v. Redern das ganze Collaturrecht an, setzten nach alleiniger Wahl Pfarrer ein und verfahren auch sonst in Kirchensachen ganz eigenmächtig. Die Herren v. Schwaniß erhuben deshalb Beschwerde beim Landvogt und beim Domdechant in Bautzen, welche beide unter dem 16. Mart. 1575 sich mit dem Gesuche, die adeligen Inhaber des halben Theils der Weigsdorfer Collatur bei ihrem Rechte zu schützen, an die röm. kaiserl. Majestät Maximilian II. wendeten. Darauf wurden die streitenden Partheien nach Prag citirt, von kaiserlich verordneten Commissariis verhört und am 23. Septbr. 1575 ein Vergleich des Inhalts getroffen: „daß obwohl die Herrn v. Redern das ganze Kirchlehn an sich zu ziehen gemeint gewesen, dennoch die Herrn von Adel zu Weigsdorf in ihren Kauf-, Lehn- und Gewährsbriefen die Hälfte der Collatur zu Weigsdorf gehabt und also ihnen gedachte Hälfte rechtlich zuerkannt und alles glücklich und gütlich vertragen worden.“ —

Hierauf erfolgten mehrere Besetzungen des geistlichen Amtes im besten Einverständnisse der beiderseitigen Collatoren. Als aber beim Ausbruch des 30jährigen Krieges der damalige Herr der Herrschaft Seidenberg und Friedland, Christoph Freiherr v. Redern, dem böhmischen Bündnisse beigetreten war und dadurch die Ungnade des Kaisers Ferdinand II. sich zugezogen hatte, so fiel die Herrschaft Friedland, als böhmisches Lehn, an den Kaiser zurück, der sie dem Grafen Waldstein (Herzog von Friedland) schenkte; die Herrschaft Seidenberg aber, zu der an Sachsen bereits verpfändeten und nachmals abgetretenen Lausitz gehörig, ward von 1626—1630 auf Befehl des Churfürsten Georg I. sequestrirt und dann an den Freiherrn v. Noßitz verkauft. So erhielten diese Herrschaften verschiedene Besitzer; und weil entweder gleich zu Anfange nichts bestimmt war, oder man bei Trennung der Herrschaften zu bestimmen vergessen hatte, ob das Mitcollaturrecht über die Kirche zu Weigsdorf auf Seidenberg, oder auf Friedland, oder auf beiden ruhe; so erwachsen hieraus sehr viele Streitigkeiten. Die Herrn von Friedland, in dem Bestreben, die Weigsdorfer Kirche für den Katholizismus wieder zu gewinnen, gedachten des im Jahre 1575 zu Prag geschlossenen Vergleichs nicht mehr und wollten auf die Rechtsüberschreitungen, welche die Freiherrn v. Redern vor jenem Vergleiche sich erlaubt hatten, die alleinige Ausübung des Collaturrechts gründen, fanden aber bei den sächsischen Mitcollatoren, welche für ihr gutes Recht und die Glaubensfreiheit der Kirchengemeinde ritterlich kämpften, einen hartnäckigen Widerstand. Mittlerweile ward dieser Streit noch mehr verwickelt durch Zurückhaltung des Decems

von den herrschaftlich Friedländischen Meierhöfen (4 Mtr., theils Korn, theils Hafer) und den Befehl an die böhmischen Parochianen, den bisher nach Weigsdorf geschütteten Dezem künftig an den Decan nach Friedland zu liefern. Wegen dieser Bedrückungen führten Pfarrer und Collatoren vielfache Beschwerden bei inländischen und ausländischen Behörden, selbst die Churfürsten und Kaiser wurden deshalb mehrmals angegangen, schritten auch einigemal ernstlich ein. Allein die kaiserl. Befehle wurden, nachdem sie erlassen, oben wieder vergessen und unten nicht ausgeführt, und die Sache blieb nach wie vor. So erging auf Veranlassung des Churfürsten von Sachsen ein Rescript vom Kaiser Leopold an die Statthalter zu Prag d. d. Wien den 14. August 1666, des Inhalts:

Leopold ic. Liebe, Getreue. Ihr habt euch aus beigeschlossenem Uns von des Churfürsten zu Sachsen Liebden gehorsamst eingeschicktem Schreiben mehreres Inhalts zu berichten, was an Uns sie wider die Geistlichen und Beamten in der Herrschaft Friedland, daß nämlich von denenselben die Decimen, welche vorher zu der in Dero Marggraffthum Oberlausitz gelegenen Kirchen zu Weigsdorf jährlich entrichtet worden, entzogen werden, gelangen lassen, und was Sr. Ldd. derentwegen für Ansuchung gethan haben. Gleichwie nun wir gnädigst nicht gemeinet, wider den von Sr. Liebden angezogenen Traditionsrecess etwas Ungleiches vorgehen zu lassen; als befehlen wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr gehörigen Orts die nachdrücklichste Verordnung thun sollt, damit diesfalls demselben gemäß alle gebührende Ausrichtung förderfamst wirklich erfolget; zumal zu besorgen, da solches länger verzogen werden sollte, anderseits wegen Ausfolgung derlei Decimen, Stiftungen und anderer Gebührnissen gleiche Difficultät erregt und selbe zurückgehalten werden möchten. —

Die Herren von Friedland, Grafen Gallas, anstatt dem kaiserlichen Befehle zu gehorchen, wiederholten die frühern Einwendungen und fuhren fort, den Dezem zurückzuhalten und gegen alle von den sächsischen Collatoren vorgenommenen Handlungen zu protestiren. Mehrmals war die Sache bis zur Ernennung einer Commission gediehen, aber die von beiden Theilen verordneten Commissarii traten niemals zusammen, und wie oft auch, selbst vom sächsischen Gesandten in Wien, auf Ansetzung eines Termins gedrungen wurde, so suchte man doch in Friedland stets auszuweichen. Weil nun aber doch die Collatur über die Weigsdorfer Kirche verwaltet werden mußte, so blieb den sächsischen Behörden nichts übrig, als darauf zu beharren, daß, weil den Besitzern von Mittel- und Nieder-Weigsdorf das halbe Kirchlehn zufolge des Vergleichs von 1575 unbedingt zustehet, sie durch den Streit, der zwischen den Herren von Friedland und den Herren von Seidenberg über die andere Hälfte geführt werde, in Ausübung ihrer Rechte nicht könnten gehindert werden, die streitige Hälfte aber so lange sequestrirt werden müsse, bis gedachte Herren den Streit unter sich ausgemacht, und nachgewiesen, welcher von beiden als Mitcollator zuzulassen sei. Daher werden seitdem bei eintretenden Vacanzen im Pfarr- und Schulamte die Anzustellenden von den sächsischen Collatoren und der hohen Kirchenbehörde der Ober-Lausitz gemeinschaftlich berufen und eingesetzt, während die Herrschaft Friedland regelmäßig dagegen Protest einlegt.

So stehn die Sachen eigentlich noch bis auf den heutigen Tag. Dennoch hat sich manches geändert; und wir dürfen die friedliche Ausgleichung des lange bestandenen Streites als nahebevorstehend hoffen. Der Geist der Uuldamsamkeit, der vormals die Partheien gegen einander erbitterte, hat der bessern Einsicht und der wachsenden Liebe weichen müssen.

(Beschluß folgt.)

Hierzu als Beilagen:

1.) Weigsdorf.

2.) Hauswalde.

Verlag von Hermann Schmidt in Dresden. — Buchdruck von Ernst Blochmann in Dresden.